



Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Unternehmensnachfolge)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 654a, 682a und 798 wird «Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht» ersetzt durch «BGBB».

Art. 218 Abs. 3

³ Bei Auflösung des Güterstandes durch Tod eines Ehegatten gelten diese Bestimmungen auch für die Erben des verpflichteten Ehegatten, soweit ein Unternehmen nach Artikel 616 oder Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, welche die Kontrolle über ein solches Unternehmen einräumen, betroffen sind.

Art. 522a

1a. Bei Unternehmen

¹ Übt ein Erbe die Kontrolle über ein Unternehmen aus oder erlangt er sie, so können die Miterben die Übernahme ihrer Pflichtteile in Form von Minderheitsanteilen an diesem Unternehmen verweigern.

² Die Herabsetzung einer Zuwendung eines Unternehmens nach Artikel 616 oder von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an einem solchen Unternehmen erfolgt nach den auf die Teilung von Unternehmen anwendbaren Bestimmungen über den Zahlungsaufschub und den Anrechnungswert.

¹ BB1 2019 ...

² SR 210

Art. 616

IV. Unternehmen
1. Begriff und
Geltungsbereich

¹ Als Unternehmen gelten Einzelunternehmen und nicht börsennotierte Gesellschaften, mit Ausnahme der reinen Vermögensverwaltungsgesellschaften.

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991³ über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) bleiben vorbehalten.

Art. 617

2. Zuweisung

¹ Umfasst die Erbschaft ein Unternehmen oder Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen und hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so kann jeder Erbe verlangen, dass:

1. ihm das Unternehmen oder alle Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, wenn er dadurch die Kontrolle über das Unternehmen erlangt, zugewiesen werden;
2. Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Unternehmen, welche allein nicht die Kontrolle darüber einräumen, ihm zugewiesen werden, wenn er die Kontrolle bereits ausübt oder durch die Zuweisung erlangt.

² Verlangen mehrere Erben die Zuweisung, so sind das Unternehmen oder die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte daran demjenigen zuzuweisen, der für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint.

³ Die gleichen Regelungen gelten, wenn Erben die Zuweisung gemeinsam verlangen.

Art. 618

3. Minderheitsanteil

Ein Minderheitsanteil an einem Unternehmen, über das einer der übrigen Erben die Kontrolle ausübt oder erlangt, kann einem Erben nicht gegen seinen Willen auf Anrechnung an seinen Pflichtteil zugewiesen werden.

Art. 619

4. Zahlungsaufschub

¹ Hat ein Erbe ein Unternehmen oder Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen, die ihm die Kontrolle darüber einräumen, zu Lebzeiten des Erblassers oder anlässlich der Teilung erhalten und bringt ihn die sofortige Bezahlung von Forderungen anderer Erben in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er verlangen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden.

³ SR 211.412.11

² Die Zahlungsfristen dürfen insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen. Die Stundung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

³ Die gestundeten Beträge sind sicherzustellen und angemessen zu verzinsen.

Art. 620

E. Anrechnungswert

¹ Vermögensgegenstände sind den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.

² Die Bestimmungen des BGBB⁴ bleiben vorbehalten.

Art. 628 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben:

1. abweichende Anordnungen des Erblassers;
2. die Ansprüche der Miterben auf Herabsetzung der Zuwendungen;
3. die Zustimmung der Miterben zur Einwerfung in Natur eines Unternehmens oder von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten daran.

Art. 633

F. Unternehmen
1. Einwerfung in Natur

Die Einwerfung in Natur eines Unternehmens oder von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten daran setzt die Zustimmung der übrigen Erben voraus.

Art. 633a

2. Anrechnungswert
a. Unternehmen

Wird ein Unternehmen zugewendet, so werden seine betriebsnotwendigen Vermögensteile zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet, wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann.

Art. 633b

b. Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte

¹ Werden Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen zugewendet, durch die der Erbe die Kontrolle über das Unternehmen erlangt, so werden die betriebsnotwendigen Vermögensteile des Unternehmens zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Erlangung der Kontrolle angerechnet, wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann.

² Massgebend für die Anrechnung ist der Wert aller Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, die dem Erben bis zum Zeitpunkt zugewendet wurden, in dem er die Kontrolle über das Unternehmen erlangt.

³ Erlangt der Erbe nach diesem Zeitpunkt Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, so werden die betriebsnotwendigen Vermögensteile des Unternehmens zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet, wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.